

CH_VB Ad 82.017 vom 5. März 1985

Bundesverwaltung, 1985-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_Ad_82.017

FR: CH_VB Ad 82.017 du 5 mars 1985

IT: CH_VB Ad 82.017 del 5 marzo 1985

Erwägungen

E. 5

mars 1985 nun einmal aber die Haltung der Kommissionsmehrheit, und die hat sich in ihrer Bescheidenheit für 6 Rappen entschieden. In diesem Sinne stelle ich Ihnen Antrag. M. Giudici, rapporteur: Vous avez à décider entre 6, 8 et

E. 10

Rappen gehen, niemanden dazu bringen, aus diesem Grunde einen Wagen mit Katalysator zu kaufen. Aber auf der anderen Seite werden Sie, wenn Sie eine zu grosse Verbilligung vornehmen, möglicherweise erreichen, dass man mit unverbleitem Benzin mehr fährt und damit die Umwelt zusätzlich verschmutzt. Aus diesen Überlegungen bitten wir Sie, dem Antrag auf 6 Rappen zuzustimmen. Wir glauben, dass dies für eine gewisse Übergangsfrist eine angemessene, gute Lösung ist. Abstimmung - Vote Eventuell - A titre préliminaire Für den Antrag der Minderheit 113 Stimmen Für den Antrag Oehen

E. 14

Stimmen Definitiv - Définitivement Für den Antrag der Mehrheit 87 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 71 Stimmen Abs. 2-AI. 2 Angenommen - Adopté Art. 3 und 4 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf der Kommission Art. 3 et 4 Proposition de la commission Adhérer au projet de la commission Angenommen - Adopté GesamtAbstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlussentwurfes 154 Stimmen (Einstimmigkeit) Abschreibung - Classement Präsident: Der Bundesrat beantragt Ihnen noch, die parlamentarischen Vorstösse, die auf Seite 2 der Botschaft aufgeführt sind, abzuschreiben. - Ein anderer Antrag ist nicht gestellt. Zustimmung - Adhésion An den Ständerat - Au Conseil des Etats #ST# Ad 82.017 Motion des Ständerates (Kommission) Treibstoffzollertrag. Stärkung regionaler Strukturen Motion du Conseil des Etats (commission) Taxes sur les carburants. Renforcement des structures régionales Wortlaut der Motion vom 21. September 1982 Der Bundesrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zur Revision des Bundesbeschlusses über die Verwendung des für den Strassenbau bestimmten Anteils am Treibstoffzollertrag vom 23. Dezember 1959 in dem Sinne einzubringen, dass unter die Kategorie der Hauptstrassen auch solche Strassen fallen, die zur Erhaltung und Stärkung regionaler Strukturen von wesentlicher Bedeutung sind. Texte de la motion du 21 septembre 1982 Le Conseil fédéral est prié de présenter un rapport et des propositions sur la révision de l'arrêté fédéral du 23 décembre 1959 sur l'utilisation de la part du produit net des droits

5. März 1985 N 289 Motion Oehler de base destinée à la construction des routes de telle manière que les routes qui sont d'importance pour le maintien et le renforcement des structures régionales entrent également dans la catégorie des routes principales. Oehler, Berichterstatter: Der Ständerat hat eine Motion überwiesen, die bezweckt, die

Strassenkategorie der Hauptstrassen im Interesse unserer Regionalpolitik zu ändern. Gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe c von Beschluss Aist der Bundesrat nun in der Lage, zu Hauptstrassen auch jene Strassenstücke zu erklären, die im Alpengebiet und im Jura liegen und die der Erhaltung oder Stärkung der wirtschaftlichen Strukturen von Randgebieten dienen. Die Kommission glaubt, dass mit diesem Beschluss die Motion des Ständerrates mehr als nur erfüllt ist. Sie kann daher abgeschrieben werden. - Es wäre aber interessant von Herrn Bundesrat Schlumpf zu erfahren, wie er mit Blick auf all jene Kantone die Angelegenheit sieht, die auch in den Randgebieten liegen, aber nicht unbedingt unter die Kategorie der Alpenkantone fallen. M. Giudici, rapporteur: Votre commission vous demande de classer cette motion du Conseil des Etats car la loi que vous venez d'approuver, en particulier l'article 13, 3e alinéa, lettre c satisfait aux exigences qu'elle comporte, s'agissant des Alpes et du Jura. Dans ces régions périphériques, les routes qui présentent un intérêt pour le renforcement des structures économiques pourront être déclarées routes principales. Ainsi les objectifs qui étaient poursuivis par la motion du Conseil des Etats ont été repris dans la loi que vous venez d'accepter. Pour ces raisons, la commission vous invite à classer la motion. Bundesrat Schlumpf: Der Bundesrat ist - wie die Herren Kommissionsreferenten - der Meinung, dass die Motion mit diesem Artikel 13 Absatz 3 erfüllt ist. Zur Frage von Nationalrat Oehler: Ausserhalb des Alpengebietes und des Juras ist mit den Kriterien, die in Absatz 4 von Artikel 13 aufgeführt sind, eine volle Versorgung mit Strassen gewährleistet. Dort wird nach den Bedürfnissen, den Besiedlungsverhältnissen, auch den wirtschaftlichen Gegebenheiten ein Hauptstrassennetz erstellt. In den Alpengebieten und im Jura wäre das nur mit der Umschreibung nach Absatz 4 noch nicht gewährleistet. Dort können eben auch Strassen zur Stärkung oder zur Erhaltung wirtschaftlicher Strukturen notwendig werden. Das war nicht die Absicht der Motion Gadiant, und dieser kommt der Bundesrat und die Kommission mit Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe c nach. Die Motion kann als erfüllt abgeschrieben werden. Abgeschrieben - Classé #ST# 84.903 Motion Oehler Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen. Vorschüsse an die Kantone Exploitation et entretien des routes nationales. Avances aux cantons Wortlaut der Motion vom 12. Dezember 1984 Die parlamentarische Beratung des Bundesbeschlusses über die Verwendung der für Aufgaben im Strassenwesen bestimmten Treibstoffzölle (Botschaft 84.020) hat sich verzögert. Der Beschluss kann bestenfalls in der zweiten Hälfte 1985 rechtskräftig werden. Gemäss Artikel 36bis Absatz 4 BV haben die Kantone einen Anspruch auf Benzinzollgelder für die Kosten des Betriebes und des Unterhaltes der Nationalstrassen, und zwar ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verfassungsartikels (1. Mai 1985). In der Zwischenzeit sind die nicht verteilten Treibstoffzölle zweckgebunden der bestehenden Rückstellung zugewiesen worden, die Ende 1984 den Betrag von etwa 1,3 Milliarden Franken erreichen wird. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, unter diesen Umständen den Kantonen aus den Mitteln dieser Treibstoffzollrückstellung Vorschüsse auszurichten in der mutmasslichen Höhe ihrer Ansprüche für den Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen. Texte de la motion du 12 décembre 1984 L'examen parlementaire de l'arrêté fédéral concernant l'utilisation des droits d'entrée perçus sur les carburants et affectés à des tâches en rapport avec le trafic routier (message 84.020) a pris du retard. Dans le meilleur des cas, l'arrêté ne pourra entrer en vigueur que dans la seconde moitié de 1985. Selon l'article 36*", 4e alinéa, est, les cantons peuvent prétendre à une part des droits d'entrée sur l'essence pour couvrir les frais découlant de l'exploitation et de l'entretien des routes nationales, et ce depuis la date d'entrée en vigueur de cet article constitutionnel (1er mai 1983). Depuis cette date, les droits

d'entrée sur les carburants qui n'ont pas été distribués ont été versés à la réserve constituée spécialement à cet effet et qui atteindra, à la fin de 1984, le montant de 1,3 milliard de francs environ. C'est pourquoi le Conseil fédéral est chargé d'utiliser une partie de cette réserve pour verser aux cantons des avances correspondant aux montants auxquels on peut estimer qu'ils ont droit pour l'exploitation et l'entretien des routes nationales. Oehler, Berichterstatter: Ich habe diese Motion in eigenem Namen eingereicht. Die Kommission hat damit nichts zu tun. Aufgrund der Beratungen in der Kommission bin ich aber zum Schluss gekommen, dass unser Parlament gezwungen ist, hier zu handeln, weil der Bundesrat Ende des letzten Jahres eine derartige Vorgehensweise noch abzulehnen schien. Wir alle wissen, dass tagtäglich, abgeliefert von den Automobilisten jahraus und -ein, Samstag und Sonntag, ungefähr 6 Millionen Franken in die Bundeskasse tröpfeln. Auf diese Art und Weise sind bis Ende 1984 rund 1,3 Milliarden Franken aufgelaufen, die letztlich eigentlich den Kantonen zukämen - das aufgrund des Verfassungsartikels, der auch Grundlage unserer Verhandlungen in diesem Rat gewesen ist. Wir wissen, dass das Gesetz, das wir eben beschlossen haben, frühestens Mitte dieses Jahres in Kraft treten kann, derweil sich der Bund am Milliardensegel, der den Kantonen gehört, erfreuen kann. Ich bin der Meinung, dass wir den Bund zwingen müssen, dieses Geld den Kantonen zu überweisen. Ich schlage deshalb in meiner Motion vor, dass der Bundesrat unter diesen Umständen beauftragt wird, den Kantonen aus den Mitteln der Treibstoffzollrückstellung Vorschüsse ungefähr in der mutmasslichen Höhe ihrer Ansprüche auszurichten. Die Kantone können diese Vorschüsse für einen ihnen geeignet scheinenden Zweck verwenden. Eine gleiche Motion ist im Ständerat eingereicht worden. Gemäss Traktandenliste soll sie ebenfalls diese Woche zur Behandlung und Abstimmung kommen. Ich gehe in der Annahme kaum fehl, dass auch der Ständerat hier grünes Licht geben wird. Aus diesem Grunde ersuche ich den Bundesrat, dass er nach Überweisung dieser Motionen den Kantonen die ihnen zustehenden Gelder noch in diesem, spätestens im nächsten Monat zufließen lässt. Die Kantone haben diese Millionenbeträge in ihr Budget und ihren Aufgabekatalog aufgenommen. Ich ersuche sie, diese Motion in diesem Sinne und mit dieser zeitlichen Verpflichtung dem Bundesrat zu überweisen. Wir machen das nicht zuletzt auch in unserem Interesse als kantonale Steuerzahler. 37-N

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion des Ständerates (Kommission) Treibstoffzollertrag. Stärkung regionaler Strukturen Motion du Conseil des Etats (commission) Taxes sur les carburants. Renforcement des structures régionales In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1985 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 02 Séance Seduta Geschäftsnummer 82.017 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 05.03.1985 - 08:00 Date Data Seite 288-289 Page Pagina Ref. No 20 013 176 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.